

Erklärung für schriftliche Prüfungsleistungen

gemäß §§ 14 Abs. 1 und 9, 18 Abs. 3 und 5 der Ordnung des Fachbereichs 02 der
Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in den Masterstudiengängen Psychologie –
Rechtspsychologie, Psychologie – Human Factors, Psychologie – Kindheit & Jugend, Psychologie –
Arbeits- und Organisationspsychologie, Psychologie – Klinische Psychologie und Psychotherapie
(2020)

Masterstudiengang _____

Hiermit erkläre ich, _____

Matrikelnummer: _____

dass ich bei vorliegender Arbeit mit dem Titel

(Im Folgenden Zutreffendes bitte ankreuzen)

KI-basierte Anwendungen oder Werkzeuge benutzt,

die schriftliche Prüfungsleistung selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel (dazu zählen auch KI-basierte Anwendungen oder Werkzeuge¹) benutzt habe. Sämtliche wörtlichen oder sinngemäßen Übernahmen und Zitate sind kenntlich gemacht und nachgewiesen. Ich versichere, dass ich keine Hilfsmittel verwendet habe, deren Nutzung die Prüferin oder der Prüfer explizit ausgeschlossen hat.

Im Anhang „Nutzung KI-Tools“ habe ich am Ende meiner eingereichten Arbeit die verwendeten KI-Tools dokumentiert. Zudem habe ich im Anhang „KI-Outputs“ sämtliche digitale KI-generierten Outputs einzeln aufgeführt, die relevant für die Aufgabe waren.

Mit Abgabe der vorliegenden Leistung übernehme ich die Verantwortung für das eingereichte Gesamtprodukt. Ich verantworte damit auch jegliche KI-generierten Inhalte, die ich in meine Arbeit übernommen habe. Die Richtigkeit übernommener (KI-generierter) Aussagen und Inhalte habe ich nach bestem Wissen und Gewissen geprüft.

keine KI-basierte Anwendungen oder Werkzeuge benutzt,

die schriftliche Prüfungsleistung selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe. Ich erkläre ferner, dass ich keine KI-basierten Anwendungen oder Werkzeuge genutzt habe. Sämtliche wörtlichen oder sinngemäßen Übernahmen und Zitate sind

¹ Weiterführende Informationen zu KI-basierte Anwendungen oder Werkzeuge unter: <https://digitale-lehre.uni-mainz.de/lehren-pruefen/ki-in-der-hochschulbildung/>

kenntlich gemacht und nachgewiesen. Ich versichere, dass ich keine Hilfsmittel verwendet habe, deren Nutzung die Prüferin oder der Prüfer explizit ausgeschlossen hat.

Mit Abgabe der vorliegenden Leistung übernehme ich die Verantwortung für das eingereichte Gesamtprodukt. Die Richtigkeit übernommener Aussagen und Inhalte habe ich nach bestem Wissen und Gewissen geprüft.

Ich habe die Arbeit nicht zum Erwerb eines anderen Leistungsnachweises in gleicher oder ähnlicher Form eingereicht.

Von der Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in Forschung und Lehre und zum Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten habe ich Kenntnis genommen (diese finden sich unter https://organisation.uni-mainz.de/files/2023/02/Ordnung-zur-Sicherung-guter-wiss-Praxis-JGU_2023-01-27.pdf).

Mir ist bekannt, dass ein Verstoß gegen die genannten Punkte prüfungsrechtliche Konsequenzen hat und insbesondere dazu führen kann, dass die Studien- und Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet wird. Die Einschreibung kann für bis zu zwei Jahre widerrufen werden, wenn Studierende zweimal oder häufiger bei Prüfungsleistungen täuschen (§ 69 Abs. 4 und 5 HochSchG). § 19 Absatz 3 der Prüfungsordnung (s.u.) habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift

Auszug aus § 14 Abs. 1 PO: Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine schriftliche Prüfungsleistung, die zeigen soll, dass die Kandidatin oder der Kandidat dazu in der Lage ist, ein Problem aus dem Gegenstandsbereich des Masterstudiengangs mit den erforderlichen Methoden in dem festgelegten Zeitraum zu bearbeiten. (...)

Auszug aus § 14 Abs. 9 PO: Masterarbeit

(9) (...) Sie oder er hat bei der Abgabe eine schriftliche Versicherung gemäß § 19 Abs. 5 einzureichen. (...)

Auszug aus § 18 Abs. 3 PO: Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder erweist sich eine Erklärung gemäß Absatz 5 als unwahr, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) absolviert. (...)

Auszug aus § 18 Abs. 5 PO: Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(5) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen gemäß § 13 (mit Ausnahme von Klausuren) sowie bei der Masterarbeit gemäß § 14 hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung beizufügen, dass die Arbeit selbstständig verfasst und ausschließlich die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden, dass die Arbeit nicht in identischer oder wesentlich inhaltsgleicher Form bereits als Prüfungsleistung eingereicht wurde, und dass von der Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in Forschung und Lehre und zum Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten Kenntnis genommen wurde. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Prüfungsleistungen vor, gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.